

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2017	Ausgegeben zu Wiesbaden am 6. Februar 2017	Nr. 2
Tag	Inhalt	Seite
31. 1. 17	Gesetz zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes <i>Ändert FFN 323-153</i>	10
24. 1. 17	Gesetz zur Änderung der Zuständigkeit für das Verfahren des Austritts aus Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts <i>Ändert FFN 71-24, 26-5, 71-19</i>	12
26. 1. 17	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes <i>Ändert FFN 310-107</i>	14

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes*)
Vom 31. Januar 2017

Artikel 1

Änderung des Hessischen
Besoldungsgesetzes

Die Anlage VII des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 110), erhält die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Anlage

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 31. Januar 2017

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Beuth

*) Ändert FFN 323-153

Anhang
zu Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

Gültig ab 1. Januar 2017

Anlage VII

Amts- und Stellenzulagen sowie sonstige Zulagen
(Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Prozent	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Prozent
Besoldungsordnungen A und B		Besoldungsordnungen A und B	
Vorbemerkungen		Besoldungsgruppen	Fußnote
Nr. 3 Abs. 1		A 5	3 36,37
Nr. 1	379,17	4	67,06
Nr. 2	303,34	A 7	6 50 Prozent des
Nr. 3 Abs. 5	105,33		jeweiligen Unter-
Nr. 3 Abs. 6	78,99		schiedsbetrages
Nr. 5			zum Grundgehalt
A 6 bis A 9	157,99		der Besoldungs-
A 10 und höher	197,48	A 9	1, 2 270,74
Nr. 6 und 7		A 10	2 298,50
nach einer Dienstzeit		A 12	4 157,27
von einem Jahr	65,60	A 13	1, 8, 9 275,14
von zwei Jahren	131,20		3, 4 188,64
Nr. 8	131,20		5 94,36
Nr. 9	39,50	A 14	4 188,64
Nr. 10		A 15	4 188,64
mittlerer Dienst	17,56	A 16	1, 8 210,97
gehobener Dienst	39,50	B 9	1 781,61
Nr. 11		Präsidentin, Präsident	5 Prozent des
Abs. 1	78,99	des Justizprüfungsamtes	Grundgehalts der
Abs. 2	51,13		Besoldungsgruppe B 4*
Abs. 3	76,69	* Nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 Satz 2 des	
Abs. 4	76,69	Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung vom 15. März 2004	
Abs. 5	78,99	(GVBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013	
Nr. 12	373,67	(GVBl. S. 218, 368).	
Nr. 13 Abs. 1		Besoldungsordnung R	
Nr. 1		Besoldungsgruppen	Fußnote
Buchst. a	19,47	R 1	1, 2 208,55
Buchst. b	76,17	R 2	4 bis 10, 12 208,55
Nr. 2	84,67	R 3	3 208,55
Nr. 3	84,67		
Besoldungsordnung W		Anhang zu den Besoldungsordnungen A und B	
Vorbemerkungen		Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen	
Nr. 4		Besoldungsgruppen	Fußnote
wenn ein Amt ausgeübt wird		A 4	1 67,06
der Besoldungsgruppe R 1	205,54	2	36,37
der Besoldungsgruppe R 2	230,08	A 12	2 157,27
Besoldungsordnung R		A 13	1, 3 188,64
Vorbemerkung		5	94,36
Nr. 2	76,69	A 14	2, 3, 4, 5 188,64
		A 15	1 188,64
		Hessisches Hochschulgesetz	
		§ 101 Abs. 4 Satz 2	260,00

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zur Änderung der Zuständigkeit für das Verfahren des Austritts aus Kirchen,
Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts*)
Vom 24. Januar 2017

Artikel 1¹⁾

**Änderung des Gesetzes zur Regelung
des Austritts aus Kirchen, Religions- oder
Weltanschauungsgemeinschaften des
öffentlichen Rechts**

Das Gesetz zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts vom 13. Oktober 2009 (GVBl. I S. 394), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „dem Amtsgericht erklärt, in dessen Bezirk“ durch „der Gemeinde erklärt, in deren Gebiet“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten des zuständigen Amtsgerichts“ durch „zuständigen Gemeinde“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Amtsgericht“ durch „der Gemeinde“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 5 Abs. 3 Nr. 3 des Kirchensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1986 (GVBl. I S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Januar 2017 (GVBl. S. 12), bleibt unberührt.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Das Amtsgericht“ durch „Die Gemeinde“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Gemeinde übersendet unverzüglich jeweils eine beglaubigte Abschrift der Austrittserklärung

an die Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft des öffentlichen Rechts und an das Finanzamt, das nach § 19 der Abgabenordnung für die Steuern vom Einkommen der ausgetretenen Person örtlich zuständig ist. Die Übersendung durch elektronischen Datenaustausch ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet.“

5. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Für das Verfahren erhebt die zuständige Gemeinde eine Verwaltungsgebühr von 30 Euro.“

6. Als neuer § 7 wird eingefügt:

„§ 7

Die Aufgaben nach diesem Gesetz werden den Gemeinden als Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung nach § 4 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung übertragen. Oberste Aufsichtsbehörde ist das für die Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zuständige Ministerium.“

7. Der bisherige § 7 wird § 8.

Artikel 2²⁾

**Änderung des Hessischen
Justizkostengesetzes**

Die Anlage des Hessischen Justizkostengesetzes vom 15. Mai 1958 (GVBl. S. 60), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2015 (GVBl. S. 126), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 5 wird aufgehoben.
2. Die Nrn. 6 bis 8 werden die Nrn. 5 bis 7.

Artikel 3³⁾

Änderung des Kirchensteuergesetzes

In § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Kirchensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1986 (GVBl. I S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2014 (GVBl. S. 283), wird das Wort „steuerberechtigten“ durch „steuererhebenden“ ersetzt.

¹⁾ Ändert FFN 71-24

²⁾ Ändert FFN 26-5

³⁾ Ändert FFN 71-19

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2017 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 24. Januar 2017

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Kultusminister
Prof. Dr. Lorz

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes*)
Vom 26. Januar 2017**

Aufgrund

1. des § 48 Abs. 1 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592, 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 der Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 594), verordnet der Minister des Innern und für Sport, soweit Zuständigkeiten nach § 22 Abs. 1 Satz 1 des Waffengesetzes und § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung vom 27. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2123), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2698), bestimmt werden, im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung,
2. des § 48 Abs. 1a des Waffengesetzes verordnet die Landesregierung,
3. des § 55 Abs. 6 Satz 1 des Waffengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Delegationsverordnung verordnet die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 926), geändert durch Verordnung vom 20. November 2012 (GVBl. S. 410), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 3 wird nach dem Wort „Regierungspräsidium“ das Wort „Kassel“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Geschäftsführung des staatlichen Prüfungsausschusses

nach § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung wird der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg übertragen.“

2. Nach § 2 wird als neuer § 3 eingefügt:

„§ 3

Zuständige Kontaktstelle im Sinne des Art. 6 Abs. 5 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1214/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über den gewerbsmäßigen grenzüberschreitenden Straßentransport von Euro-Bargeld zwischen den Mitgliedstaaten des Euro-raums (ABl. EU Nr. L 316 S. 1) ist das Regierungspräsidium Darmstadt.“
3. Der bisherige § 3 wird § 4.
4. Der bisherige § 4 wird § 5 und wie folgt geändert:
 - a) Nach Nr. 1 wird als neue Nr. 2 eingefügt:

„2. die Bediensteten der Forst- und Fischereiverwaltung im Rahmen ihrer Vollzugsaufgaben nach § 11 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes vom 12. Juni 2007 (GVBl. I S. 323), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 2012 (GVBl. S. 326),“
 - b) Die bisherigen Nr. 2 bis 6 werden die Nr. 3 bis 7.
5. Der bisherige § 5 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 26. Januar 2017

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
des Innern und für Sport
Beuth

Die Ministerin
für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und
Verbraucherschutz

Hinze

*) Ändert FFN 310-107

Bei BERNECKER online und digital:

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Der A. Bernecker Verlag GmbH bietet für den Bezug des Gesetz- und Verordnungsblattes die Möglichkeit des Online-Abonnements an. Anstelle der Belieferung des Druckexemplars per Post können Sie Ihr Jahresabonnement auf einen Online-Bezug über das Internet umstellen.

Als Bezieher der Papierversion können Sie aber auch Einzelausgaben online downloaden.

Bernecker garantiert Ihnen Textrichtigkeit und damit Rechtssicherheit!

Der A. Bernecker Verlag GmbH ist von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden offiziell und vertraglich mit dem Druck und Vertrieb des GVBl. beauftragt. Sämtliche bei Bernecker erhältlichen Gesetzestexte sind vom Land Hessen freigegeben und somit rechtssicher.

Setzen Sie auf Dokumente, denen Sie vertrauen können!

Aboverwaltung

Bezugpreise Online oder Print

Jahresabonnement online 62 € inkl. MwSt.

Einzeldownload bis 16 Seiten 3,83 € inkl. MwSt.,

Einzeldownload je weitere 16 Seiten zzgl. 3,06 Euro inkl. MwSt.

Bezahlung auf Rechnung

Sie finden uns unter **www.gvbl-hessen.de**

Ihren Aboauftrag für den Onlinebezug können Sie per E-Mail einreichen.

Eine Bestätigung erhalten Sie umgehend.

Kontakt:

Bernecker Verlag GmbH

Abonentenservice

Unter dem Schöneberg 1

34212 Melsungen

Tel. 05661 731-420

Fax 05661 731-400

E-Mail: abo@bernecker.de

Publizieren mit System.

BERNECKER

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
